

Information zu Strafregister- und Betreibungsregistrauszügen bei Kinderkrippen/-horten

(Stand Dezember 2024)

Pflichten nach PAVO

Mit dem neuen Strafregisterrecht wurde per 23. Januar 2023 die Pflegekinderverordnung (SR 211.222.338), nachfolgend PAVO genannt, angepasst. Seither sind die Aufsichtsbehörden verpflichtet, zur Leumundsprüfung der leitenden Personen und aller Mitarbeitenden von Kinderkrippen, Kinderhorten und dergleichen zu vorgegebenen Zeitpunkten einen Behördenauszug 2 aus dem Schweizer Strafregister einzuholen.

Der Behördenauszug 2 ergänzt die Daten eines Privatauszuges und eines Sonderprivatauszuges mit Informationen zu hängigen Verfahren. Zudem werden Urteile sowie Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote noch mindestens zehn Jahre nach Verbüssen der Strafe oder nach Ende des Verbotes ausgewiesen.

Zeitpunkt der Überprüfung

Die Überprüfung der Mitarbeitenden hat zu verschiedensten Zeitpunkten zu erfolgen:

- Bevor die Betriebsbewilligung erteilt wird (Art.15 Abs. 2 PAVO)
- Wenn die Anstellung neuer Mitarbeitenden gemeldet wird (Art.18 Abs. 4 PAVO)
- jährlich von allen Leitenden und Mitarbeitenden (Art. 17 Abs. 3 i.V.m. Art. 19 Abs. 4 PAVO)

Über neu angestellte Personen eines geplanten oder bestehenden Betriebs sind der Aufsichtsbehörde folgende Angaben zu machen: AHV-Nummer, Name, Vorname, Geburtsdatum. Zudem sind ihre Kontaktdaten mitzuteilen: E-Mailadresse und Telefonnummer.

Die Leumundsprüfung erfolgt über den Behördenauszug 2 (Art. 38 StReG) aus dem Schweizerischen Strafregister VOSTRA. Diesen bezieht die Aufsichtsbehörde auf schriftlichem Weg bei der kantonalen Strafregister-Koordinationsstelle KOST, welche im Kanton Luzern bei der Staatsanwaltschaft angesiedelt ist (Art. 4 Abs. 1 Strafregistergesetz StReG, § 12 Verordnung über die Staatsanwaltschaft vom 14. Dezember 2010; SRL Nr. 275).

- **Die jährliche Überprüfung der Kindertagesstätten und -horte erfolgt jeweils am 31. Juli des laufenden Jahres.**

Dokumente von Zugewanderten

Kinderkrippen, Kinderhorte und dergleichen sollen von den leitenden Personen und allen Mitarbeitenden, die ihren Wohnsitz in den letzten fünf Jahren im Ausland hatten (Zugewanderte) vor der Anstellung aktuelle, maximal drei Monate alte amtliche Dokumente aller davon betroffenen ausländischen Wohnsitzstaaten (bei Bedarf mit einer Übersetzung und notariell beglaubigt) einfordern (zum Beispiel Führungszeugnis und

erweiterte Führungszeugnis aus Deutschland, Strafregisterbescheinigung und die Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge aus Österreich, etc.). Die Mitarbeitenden haben diese Dokumente direkt der Aufsichtsbehörde vor einem allfälligen Vertragsabschluss zuzustellen. Sie sind von der Aufsichtsbehörde auf für die Tätigkeit relevante Einträge zu prüfen. Bei Bedarf sind entsprechende Massnahmen zu treffen.

Mitarbeitende, die ihren Wohnsitz im Ausland haben (sogenannte Grenzgänger), müssen diese Dokumente jährlich zur Überprüfung neu einfordern und der Aufsichtsbehörde abgeben.

Vorgehen

Einträge im Strafregister sind auf ihre Relevanz hinsichtlich der Tätigkeit für die soziale Einrichtung zu prüfen. Diese Prüfung sowie die Anordnung allfälliger Massnahmen hat im Einzelfall bezogen auf das konkrete Aufgabengebiet der betreffenden Person zu erfolgen. In einem ersten Schritt wird mit der betroffenen Person Kontakt aufgenommen. Die Kindertagesstätte wird anschliessend insoweit informiert, als dies für die Erfüllung der Aufgabe der betroffenen Person notwendig ist.

Die Pflegeaufsichtsperson wird der Einrichtung bestätigen, dass die Überprüfung der gemeldeten Person erfolgt ist. Alle personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt.

Kosten

Es dürfen keine Kosten für den Behördenauszug 2 verrechnet werden. In der Regel gehen die Kosten für andere Straf- und Betreibungsregistrauszüge vor einer Anstellung zu Lasten der betroffenen Person und während eines Anstellungsverhältnisses zu Lasten der Einrichtungen. Letztlich bleibt es den sozialen Einrichtungen freigestellt, welche Kosten sie übernehmen.

Die Kita/ der Hort informiert die Mitarbeitenden

Die Institution muss die Mitarbeitenden darüber informieren, dass:

- in der Arbeit mit Kindern keine Personen mit Vorstrafen wegen Übergriffen oder anderen schweren Vergehen beschäftigt werden dürfen;
- der Behördenauszug 2 über sie eingeholt wird;
- der Behördenauszug 2 Informationen enthält, wie sie im Sonderprivatauszug und im Privatauszug aus dem Schweizerischen Strafregister ersichtlich sind und
- darüber hinaus der Behördenauszug 2 Informationen enthält über laufende Verfahren sowie über Urteile und Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote bis mind. 10 Jahre nach Verbüssen der Strafe oder Ende des Verbotes;
- die Aufsichtsbehörde nur Einsicht nehmen darf, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist;
- alle Abfragen von der betroffenen Person beim Strafregister eingesehen werden können (datenschutzrechtliches Auskunftsrecht);
- die Aufsichtsbehörde die geprüfte Person oder deren gesetzliche Vertretung nach Eingang der Strafregisterdaten bei Bedarf kontaktieren wird